



Kantonale Steuerverwaltung  
Steinbruchstrasse 18  
7001 Chur

Versand per Mail an: [info@stv.gr.ch](mailto:info@stv.gr.ch)

**Sozialdemokratische Partei  
Kanton Graubünden**

Gürtelstrasse 24  
Postfach 561 · 7001 Chur

Telefon 079 781 06 86  
Telefax 081 284 91 01

[info@sp-gr.ch](mailto:info@sp-gr.ch)  
[www.sp-gr.ch](http://www.sp-gr.ch)

Chur, 29. November 2018

## **Vernehmlassungsantwort der SP Graubünden zur Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Janom Steiner  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Graubünden bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung in oben erwähnter Sache und nimmt gerne Stellung.

Im ersten Teil unserer Vernehmlassungsantwort bringen wir einige allgemeine Anmerkungen/Anträge ein, um danach im zweiten Teil detailliert auf die einzelnen Punkte der Vorlage einzugehen. Im dritten Teil nehmen wir Stellung zur Frage der sozialpolitischen Kompensation.

### **1. Allgemeine Anregungen**

In den Vernehmlassungsunterlagen wird ausgeführt, dass eine zeitliche Dringlichkeit bestehe. **Aus Sicht der SP Graubünden besteht diese Dinglichkeit nicht.** Es ist nicht ersichtlich, weshalb das teilrevidierte Gesetz *notwendigerweise* per 01.01.2020 in Kraft treten muss. Graubünden verliert nichts, wenn das Gesetz per 01.01.2021 in Kraft tritt. In Anbetracht des Umfangs und der Auswirkungen der Teilrevision erscheint die suggerierte Dringlichkeit dem Ziel der sorgfältigen Gesetzgebung gar abträglich (vgl. Ausführungen zu Punkt 2.2). So werden in den Vernehmlassungsunterlagen zahlreiche Thesen präsentiert, jedoch fehlen belastbare Argumente für die Thesen gänzlich (z.B. Standortwettbewerb). Eine allfällige Referendumsabstimmung zur STAF-Vorlage ist im Mai 2019 geplant. Sollte die STAF-Vorlage abgelehnt werden, besteht in Graubünden kein akuter Legiferierungsbedarf. In diesem Sinne lehnt es die SP Graubünden ab, Gesetzgebungsverfahren auf Vorrat zu starten. Das ist ineffizient.

Der grundsätzliche Konditional, auf dem die Argumentation der Regierung in der Vernehmlassung fusst, lautet wie folgt: **Wenn Graubünden seine Gewinnsteuern nicht senkt, dann ist Graubünden als Standort nicht konkurrenzfähig. Die SP Graubünden lehnt diese Prämisse ab.** Die effektive Steuerbelastung beträgt heute in GR (Standort: Chur) 16.12%. Mit dieser Steuerbelastung bewegt sich Graubünden – berücksichtigt man die geplante Umsetzung der STAF-Vorlage in anderen Kantonen –

auf Platz 22 im interkantonalen Vergleich. Mit der in der vorliegenden Teilrevision vorgeschlagenen Gewinnsteuersenkung würde sich Graubünden auf Platz 19 verbessern. Eine geringfügige Verbesserung, deren Preis zwangsläufig auf Kosten anderer Standortfaktoren (Ausbildungsangebot, familienergänzende Kinderbetreuung usw.) zu bezahlen ist. Dieser Preis ist zu hoch (vgl. Ausführungen im zweiten Teil der Vernehmlassungsantwort).

Der erwähnte Konditional sowie die vorgeschlagene Teilrevision stehen im Zielkonflikt zum Auftrag Kunz «Aufgaben- und Leistungsüberprüfung» (09.12.2015), der vom Grossen Rat im Sinne der Regierung angenommen wurde. Einerseits sagt die Regierung dort implizit, dass Graubünden zukünftig sparen müsse. Andererseits sagt sie mit der vorliegenden Teilrevision, dass Graubünden auf Einnahmen verzichten könne. Das ist inkonsistent, da die beiden Aussagen zusammengenommen einen finanzpolitischen Widerspruch bilden. Im Übrigen: Die SP Graubünden ist der Auffassung, dass bei der aktuell guten Finanzsituation des Kantons kein Sparpaket angezeigt ist.

Der in der Vernehmlassung vorgeschlagene, auf die Unternehmensbesteuerung erweiterte, **Steuerwettbewerb unter den Gemeinden wird von der SP Graubünden abgelehnt**. Ein solcher Steuerwettbewerb unter den Gemeinden würde die heutige ökonomische Struktur Graubündens zementieren, vor allem auf Kosten der Randregionen ausgetragen und vorhandene Disparitäten weiter verschärfen. Befremdend ist, dass die Regierung die effektiven Steuerausfälle für die Gemeinden in der Vernehmlassungsunterlagen nicht beziffert. Das ist intransparent.

Der Verdacht der Intransparenz kommt bei der **Gewährung von Steuererleichterungen und Steuererlassen im Rahmen der Wirtschaftsförderung ebenfalls auf**. Die Regierung hat in der Antwort auf die Anfrage Peyer (10.06.2013) einige Zahlen genannt. Die SP Graubünden erwartet, dass diese Zahlen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ebenfalls in den Vernehmlassungsunterlagen – oder eben dann in der Botschaft an den Grossen Rat – dargestellt werden (**Antrag 1**). Zudem bittet die SP Graubünden die Regierung in diesem Zusammenhang darzulegen, wie die Gemeinden in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Immerhin betrug der Steuerausfall durch die gewährten Steuererleichterungen/Steuererlasse in den Jahren 2007-2011 (bei allen kantonalen Steuern) durchschnittlich CHF 7.4 Mio. pro Jahr.

Schliesslich ist für die SP Graubünden klar, dass eine erneute, **einseitige Steuersenkung zugunsten weniger Unternehmen nicht ohne sozialpolitische Kompensation realisierbar ist**, wenn für alle statt für wenige legifiziert werden soll (vgl. Ausführungen im dritten Teil der Vernehmlassungsantwort).

## **2. Zu den einzelnen Revisionspunkten**

### **2.1 Reduktion Gewinnsteuer**

Die Reduktion der Gewinnsteuer wird von der SP Graubünden abgelehnt (**Antrag 2**). Wie einleitend erwähnt, gelangen wir zum Schluss, dass der Preis für die geringfügige Verbesserung im interkantonalen Steuerwettbewerb deutlich zu hoch ist. Das vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass der Preis nur durch Investitionsverzichte (Opportunitätskosten) in andere relevante Standortfaktoren zu bezahlen ist.

Ohne belastbare Zahlen oder andere Argumente anzuführen, wird in den Vernehmlassungsunterlagen suggeriert, dass Graubünden nur mit einer Gewinnsteuersenkung als Standort weiterhin konkurrenzfähig sei. Das trifft nicht zu. Einerseits zeigt ein Blick auf die internationale Situation, dass die effektive Steuerbelastung in Graubünden (Annahme: Standort Chur) tiefer ist als jene in Dublin, Singapur, London, Mailand, Peking, Tokio oder New York.<sup>1</sup> Andererseits zeigt die Empirie, dass der Steuerwettbewerb international betrachtet kaum zu mehr Arbeitsplätzen führt. Vielmehr werden einfach buchhalterisch die Gewinne ins Ausland (bzw. die Schweiz) verlagert, nicht aber die Arbeitsplätze. Dieser Mechanismus zeigt sich im Missverhältnis zwischen den hohen Gewinnen von Konzernen (oder Konzernteilen) in der Schweiz und den dazu erstaunlich tiefen (zu tiefen) Lohnsummen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Gross, D. (2003). *Steuervorlage 17: Vorwärts in die Vergangenheit*. Bern, online: <http://www.alliancesud.ch/de/file/34277/download?token=5Fk7qMUa>

<sup>2</sup> Vgl. Tørsløv, T.R.; Wier, L.S.; Zucman, G. (2018). «The Missing Profits of Nations». In: *National Bureau of Economic Research, Working Paper 24701*, u.a. S. 46. Cambridge MA, online: <https://www.nber.org/papers/w24701>

Schliesslich zeigt ein Blick auf die Zusammensetzung der juristischen Personen in Graubünden, dass von einer Gewinnsteuersenkung lediglich ein Bruchteil der juristischen Personen profitiert. 2014 bezahlten von 11'677 jur. Personen 6'208 jur. Personen gar keine Gewinnsteuer, da der Gewinn 0 betrug. Rund 80 Prozent der Gewinnsteuern wurden von 641 jur. Personen bezahlt. Lediglich diese rund 650 Unternehmen profitieren von der vorgeschlagenen Gewinnsteuersenkung. Die Zahlen stammen aus einer Zusammenstellung von 2016 (siehe Anhang, Abbildung 1). Zu bedenken gilt es zudem, dass Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nicht als Unternehmen steuerpflichtig sind, da sie keine juristischen Personen sind. In Graubünden existierten 2015 rund 10'500 Einzelfirmen<sup>3</sup>. Sie alle können von der vorgeschlagenen Teilrevision gar nicht profitieren. Um ihnen eine Steuererleichterung zu gewähren, wären die Steuern für natürliche Personen anzupassen.

Für die SP Graubünden ist es selbstverständlich, dass sich bei Änderungen im Steuergesetz immer die Frage der Gerechtigkeit stellt. Wer bezahlt welchen Anteil zur Finanzierung unseres Gemeinwesens? Genauer: Wie hoch ist der Anteil juristischer Personen im Vergleich zu jenem der natürlichen Personen? Endgültig aus dem Lot geraten ist das Verhältnis nach den letzten Steuergesetzrevisionen. 2015 finanzierten die jur. Personen lediglich 13% der Steuereinnahmen (in abs. Zahlen: CHF 86.9 Mio.), die natürlichen Personen 69.3% (in abs. Zahlen CHF 461.5 Mio.). Die Entwicklung im Zeitverlauf zeigt, dass sich dieses Verhältnis seit 1990 stetig verschlechtert hat (siehe Anhang, Abbildungen 2 & 3). Das ist ungerecht.

Damit das Parlament alle Informationen zur Verfügung hat, bittet die SP Graubünden die Regierung darum, die Abbildungen 1-3 im Anhang in aktualisierter Form in die Botschaft an den Grossen Rat zu integrieren (Antrag 3). Zudem fehlen in der Botschaft die Angaben zu den Steuereuerausfällen, die auf Massnahmen wie die Patentbox zurückzuführen sind. Für die SP Graubünden ist verständlich, dass diese Angaben zum jetzigen Zeitpunkt schwierig zu machen sind. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sollten einige diesbezüglichen Informationen beim Kanton eingehen, sodass in der Botschaft an den Grossen Rat entsprechende Angaben gemacht werden können. Sollten diese Informationen nicht durch das Vernehmlassungsverfahren eingehen, erwartet die SP Graubünden, dass diese aktiv vom Kanton beschafft werden, damit die Steuerausfälle (aufgrund veränderter Bemessungsgrundlage) zumindest näherungsweise beziffert werden können (Antrag 3.1).

## 2.2 Steuerhoheit der Gemeinden (Einführung Steuerwettbewerb unter den Gemeinden)

Ein Steuerwettbewerb unter den Gemeinden würde die heutige ökonomische Struktur Graubündens zementieren und damit vor allem auf Kosten der Randregionen ausgetragen. Die SP Graubünden lehnt es deshalb ab, einen Steuerwettbewerb unter den Gemeinden einzuführen (Antrag 4). Befremdend ist, dass die Regierung die effektiven Steuerausfälle für die Gemeinden in den Vernehmlassungsunterlagen nicht beziffert. Die SP Graubünden bittet die Regierung darum, dies in der Botschaft nachzuholen und die Steuerausfälle für die Gemeinden möglichst genau zu beziffern (Modellrechnungen mit und ohne Steuerwettbewerb, inkl. transparenter Annahmen) (Antrag 5). In diesem Zusammenhang stellt sich für die SP Graubünden die Frage, welche Auswirkung eine Steuerfussenkung in einer Gemeinde auf deren Ressourcenpotential beim kantonalen Finanzausgleich hat (Frage 1)?

Im Vernehmlassungsbericht argumentiert die Regierung auf Seite 7, dass die finanziellen Auswirkungen der Gewinnsteuersenkung auf Gemeindeebene durch die Einführung eines Steuerwettbewerbs unter den Gemeinden (Möglichkeit den kommunalen Steuerfuss von 90 bis 115 Prozent festzulegen) ausgeglichen werden soll. Die SP Graubünden kommt nicht umhin, diese Form der Argumentation als Zynismus zu betrachten. Unabhängig davon stellt sich der SP Graubünden eine andere Frage. Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> E-DGB hält fest:

«Sie [die Kantone, Anm. SPGR] gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2-5<sup>8</sup> und 29 Absatz 2 Buchstabe b<sup>9</sup> des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>10</sup> [Abschaffung der Statusgesellschaften, Anm. SPGR] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab.»

<sup>3</sup> Casanova, P. & Chiotopoulos, P. (2017). «Anzahl marktwirtschaftliche Unternehmen nach Rechtsform in Graubünden». In: GKB & AWT (Hrsg.): *Durchblick 2017 - Graubünden in Zahlen*, S. 15. Chur, online: [https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/Durchblick\\_2017\\_-\\_Graubuenden\\_in\\_Zahlen.pdf](https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/Durchblick_2017_-_Graubuenden_in_Zahlen.pdf)

Die Regierung ging in ihrer Darlegung von Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> E-DGB im August 2018 richtigerweise vom Entwurf des Bundesrates aus. Dieser spricht nicht «Abgeltung», sondern von «Berücksichtigung» der Auswirkungen der Abschaffung der Statusgesellschaften auf die Gemeinden. Wie der Bundesrat in der Botschaft ausführt, war für die ursprüngliche Version von Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> E-DGB keine rechtsverbindliche Wirkung vorgesehen.<sup>4</sup> In der Herbstsession setzte sich in der Debatte um Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> E-DGB eine Kommissionsminderheit durch, die den eben zitierten Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> E-DGB vorschlug und von «Abgeltung» statt «Berücksichtigung» spricht.<sup>5</sup> Der Ständerat schloss sich im Rahmen der Differenzbereinigung diesem Entschieden an.<sup>6</sup> Ein weiterer Blick in die Materialien zeigt, dass aus dem verabschiedeten Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> E-DGB durchaus Rechtsverbindlichkeit erwächst. So führte die Minderheitssprecherin in der Ratsdebatte aus: *«Meine Minderheit verlangt, dass die Kantone die Städte und Gemeinden nicht einfach angemessen "berücksichtigen", sondern dass sie die Auswirkungen der Reform auf die Gemeinden angemessen "abgelten". Das ist nicht nur eine kleine semantische Variation der Formulierung, sondern es ist ganz klar ein verbindlicher Auftrag, den wir hier in das Gesetz aufnehmen müssen. (...) Unterstützen Sie insbesondere bei Artikel 196 Absatz 1bis DBG die verbindliche Formulierung gemäss meinem Minderheitsantrag.»*<sup>7</sup> Die Ausführungen von BR Maurer<sup>8</sup> und Kommissionssprecher NR Müller<sup>9</sup> im Nationalrat verdeutlichen, dass der Artikel im Gegensatz zur ursprünglichen Version des Bundesrates als verbindlicher zu interpretieren ist.

Für die SP Graubünden zwingen die gemachten Ausführungen zur Konklusion, dass der Vorschlag der Regierung im Widerspruch zum Bundesrecht (Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> E-DGB) steht. Es ist keinesfalls gewiss, dass es die Gerichte dies nicht auch so sehen würden.<sup>10</sup> Mit der Einführung eines Steuerwettbewerbs kann unter keinen Umständen von einer «angemessenen Abgeltung» der Gemeinden gesprochen werden. Daraus folgt, dass die Regierung in der Botschaft an den Grossen Rat aufzeigen muss, (1) wie hoch der Steuerausfall bei den Gemeinden (Abschaffung Statusgesellschaften zuzüglich Mindereinnahmen Gewinnsteuersenkung)<sup>11</sup> ist und (2) wie dieser angemessen abzugelten ist (Antrag 6). An dieser Stelle wird ebenfalls klar, dass eine Gewinnsteuersenkung von 5.5 auf 4.0 Prozent kaum bundesrechtskonform zu finanzieren ist, wenn finanzpolitisch verantwortungsvoll gehandelt werden soll.

### 2.3 Keine Sonderregelung für die Landeskirchen

Die SP Graubünden ist damit einverstanden, dass die Landeskirchen die Mindereinnahmen selbst tragen müssen. Sollten die Landeskirchen die Mindereinnahmen allerdings über Sparmassnahmen im nicht-kultischen Tätigkeitsbereich finanzieren müssen, würde die SP Graubünden eine Sonderregelung unter Umständen begrüssen. Diese Frage wird sich aufgrund der Vernehmlassungsantworten der Landeskirchen klären. Die SP Graubünden bittet die Regierung darum, die Antworten der Landeskirchen zu dieser Frage in der Botschaft an den Grossen Rat entsprechend darzulegen, bzw. - sollten die Antworten der Landeskirchen in der Vernehmlassung zu diesem Punkt ausbleiben - diese aktiv bei den Landeskirchen einzuholen (Antrag 7).

---

<sup>4</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17, BBl 2018 2527, S. 2586

<sup>5</sup> Amtl. Bull. N 20181305.

<sup>6</sup> Amtl. Bull. 2018 S 646.

<sup>7</sup> Leutenegger Oberholzer, Amt. Bull. N 2018 1294

<sup>8</sup> Maurer, Amt. Bull. N 2018 1298 f.: *«Dann haben wir noch den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zum Gemeindeartikel. Da haben sich Kantone und Gemeinden nicht geeinigt. Die Differenz ist aber nicht matchentscheidend. Mit dem Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer helfen Sie den Gemeinden; wenn Sie bei der Mehrheit bleiben, stehen Sie eher auf der Seite der Kantone.»*

<sup>9</sup> Müller, Amt. Bull. N 2018 2999 f.: *«Es geht in diesem Block ebenfalls darum, ob der Bund verpflichtender regelt, wie die Gelder zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden sollen. (...) Gemäss diesem Antrag soll Artikel 196 Absatz 1bis DBG anders, verpflichtender formuliert werden, um die Kantone stärker in die Pflicht zu nehmen, das Geld, das sie vom Bund erhalten, entsprechend an die Gemeinden weiterzugeben»*

<sup>10</sup> Die einschränkende Interpretation im Ständerat durch Bischof Amtl. Bull. S 643 f., Graber, Amtl. Bull. S 645 und Maurer, Amtl. Bull. 645 f., die weiterhin davon ausgehen wollen, dass es sich nicht um einen justiziablen Anspruch handle, muss angesichts des Wortlauts der Norm und der deutlichen Voten im Nationalrat mit einem grossen Fragezeichen betrachtet werden.

<sup>11</sup> Klarerweise sind die Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich dabei nicht vollumfänglich zu berücksichtigen. Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> E-DGB bezieht sich auf die Auswirkungen der Abschaffung der Statusgesellschaften.

## 2.4 Dividendenbesteuerung & Patentbox-Entlastung

Die Ausführungen zur Gewinnsteuersenkung gelten sinngemäss auch für die Dividendenbesteuerung und die Patentbox-Entlastung. Bei der Dividendenbesteuerung handelt es sich um Kapitalerträge. Es ist für die SP Graubünden nicht ersichtlich, wieso der Kanton diese nicht angemessen besteuern will, während gleichzeitig die Steuern auf Arbeit in der Vergangenheit kaum gesenkt wurden. Arbeitserträge (Löhne) und Kapitaleinkommen (z.B. Dividenden) sind im Minimum gleich zu besteuern. Die SP Graubünden beantragt deshalb, die Erträge aus massgebenden Beteiligungen ( $\geq 10\%$ ) zu 100 Prozent zu besteuern, also auf eine Teilbesteuerung zu verzichten (Antrag 8).

Die SP Graubünden steht der steuerlichen Förderung von innovativen Unternehmen positiv gegenüber. Die Patentbox-Entlastung ist dafür jedoch ein wenig geeignetes Mittel. Gewinne mit Patenten werden von Unternehmen erwirtschaftet, die bereits erfolgreich am Markt sind. Mit Innovationsanreizen in der Steuerpolitik sollte jedoch das Ziel verfolgt werden, die Innovationsbereitschaft im Sinne einer nachhaltigen Risikobereitschaft aller Unternehmen zu fördern. Jene die bereits erfolgreich sind, benötigen diese Förderung nicht (mehr). Die SP Graubünden beantragt deshalb, die Höhe der Entlastung bei der Patentbox auf 50% festzusetzen (Antrag 9).

## 2.5 Abzug für Forschung & Entwicklung

Die Regierung argumentiert bei der Patentbox-Entlastung damit, dass diese nur eine geringe Bedeutung für Graubünden habe, weshalb der bundesrechtliche Rahmen nicht maximal ausgeschöpft werde. Gleichzeitig wird festgehalten, dass ein F&E-Abzug auch keine zentrale Bedeutung habe, deswegen darauf verzichtet werde – im Gegensatz zur Patentbox-Entlastung. Der SP Graubünden erschliesst sich diese Argumentation nicht. Das vor allem deswegen, weil der F&E-Abzug im Gegensatz zur Patentbox-Entlastung auch für Start-ups attraktiv ist. Ein (zusätzlicher) F&E-Abzug schafft – im Gegensatz zur Patentbox – einen generellen Anreiz zur nachhaltigen Risikobereitschaft zur Generierung neuer Innovationen, der allen Unternehmen potentiell zugutekommt und nicht nur den bereits erfolgreichen Unternehmen, wie das bei der Patentbox der Fall ist. Es soll die nachhaltige Risikobereitschaft zur Generierung von Innovationen *generell* gefördert werden. Die SP Graubünden beantragt deshalb, einen F&E-Abzug einzuführen, wobei die Regierung dafür in der Botschaft an den Grossen Rat folgende Punkte aufzeigen soll: (Antrag 10)

- Wie sie gedenkt, die Bemessungsgrundlage für den F&E-Abzug im Detail so zu spezifizieren, dass Missbräuche und Schlupflöcher verhindert werden. Dabei sind einige Fallstudien zuhanden des Grossen Rates zu erstellen, um die Wirkung der Massnahmen zu verdeutlichen.
- Weiter wäre es sinnvoll, diese Gelegenheit zu nutzen, um eine Übersicht über alle Massnahmen der Innovationsförderung zu erstellen und diese innert nützlicher Frist entlang einer transparenten Innovationsstrategie zu koordinieren.

## 2.6 Entlastungsbegrenzung

Die SP Graubünden stellt den Antrag, die Entlastungsbegrenzung auf einen Drittel festzusetzen (Antrag 11). Im Sinne der in Absatz 2.1 gemachten Ausführungen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Entlastungsbegrenzung (für Patentbox, F&E-Abzug und Eigenfinanzierungsabzug) bei 70 Prozent des steuerbaren Gewinns liegen soll. Das wäre – neben der Gewinnsteuersenkung – ein zusätzliches Steuergeschenk, von welchem die grosse Mehrheit der Unternehmen gar nicht profitieren kann, da sie keinen Gewinn versteuern und/oder keine jur. Personen sind.

## 2.7 Kapitalsteuer

Die Regierung stellt in den Vernehmlassungsunterlagen zur Diskussion, ob bei der Kapitalsteuer für das Eigenkapital, das auf Beteiligungen entfällt, ein um bis zu 90% reduzierter Steuersatz zur Anwendung kommen soll, damit Graubünden interkantonal in diesem Punkt konkurrenzfähig ist. Die SP Graubünden lehnt eine Reduktion dieses Steuersatzes kategorisch ab (Antrag 12). Für den Kanton Graubünden würden damit lediglich Steuerausfälle bei standortgebundenen Unternehmen anfallen und

das auch noch zusätzlich vor allem bei Gemeinden, bei denen der Steuerbetrag dieser Unternehmen einen wesentlichen Teil der Steuereinnahmen ausmacht.

### 3. Sozialpolitischer Ausgleich

Wie die Regierung ausführt, gedenkt sie keinerlei sozialpolitische Massnahmen zur Kompensation der Vorlage in die Teilrevision aufzunehmen. Unter anderem aus diesem Grund ist für die SP Graubünden die vorliegende Teilrevision in dieser Form nicht tragbar.

Vor 20 Jahren (1998) bezahlten die jur. Personen CHF 74.4 Mio. Steuern, die natürlichen Personen CHF 328.5 Mio.. 2015 bezahlten die jur. Personen CHF 86.9 Mio. Steuern, die natürlichen Personen im Gegensatz CHF 461.5 Mio. Verglichen mit 1998 entspricht das einer Steigerung von 16.8 Prozent bei den juristischen Personen und 40.5 Prozent bei den natürlichen Personen. Die absoluten Zahlen verdeutlichen erneut, was bereits in Punkt 2.1 angeführt wurde: Hier ist etwas aus dem Lot geraten. Es macht zunehmend den Eindruck, dass Mass und Mitte bei der Steuerpolitik zulasten der normalen Leute verloren geht. Für die SP Graubünden ist deshalb klar, dass eine sozialpolitische Kompensation der Vorlage mindestens zwei Drittel des Finanzvolumens (Gewinnsteuersenkung zzgl. Sozialpolitischer Kompensation) betragen muss. Anders formuliert: Das Finanzvolumen der sozialpolitischen Kompensation muss höher sein wie jenes, das für die Gewinnsteuersenkung aufgewendet wird. *Für jeden Gewinnsteuerfranken, müssen zwei Franken für die natürlichen Personen aufgewendet werden.* Zudem zeigen die genannten Zahlen, dass im Lichte der bisherigen Steuerpolitik alle natürlichen Personen gerechtfertigten Anspruch darauf haben, an der sozialpolitischen Kompensation der Vorlage zu partizipieren. Das ist ein Gerechtigkeitsfordernis.

Diese Ziele lassen sich mit einer Erhöhung des Steuerfreibetrages bewerkstelligen. Heute beträgt dieser CHF 15'000. Die SP Graubünden fordert, dass zur sozialpolitischen Kompensation der Vorlage der Steuerfreibetrag derart angehoben wird, dass die daraus resultierenden Mindereinnahmen rund CHF 9-10 Mio. betragen. Damit die Gesamtausfälle bei den von der Regierung anvisierten CHF 21.5 Mio. bleiben, wäre der Gewinnsteuersatz von 5.5 Prozent auf 5.25- bis 5.00 Prozent statt auf 4.0 Prozent zu senken. Somit würde das Finanzvolumen der sozialpolitischen Kompensation höher sein, wie jenes zugunsten der juristischen Personen bzw. zwei Drittel des gesamten Finanzvolumens (Gewinnsteuersenkung zzgl. sozialpolitische Kompensation) ausmachen (**Antrag 13**).<sup>12</sup> Von dieser sozialpolitischen Kompensation würden alle Steuerzahlenden – unabhängig der Höhe des Einkommens – vor allem aber der Mittelstand profitieren. Und jene, die es am nötigsten haben, können in diesem Sinne ganz aus der Steuerpflicht entlassen werden.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass die SP Graubünden gegen die vorliegende Vorlage das Referendum ergreifen würde. Die Vorlage kommt nicht der Bevölkerung zugute und ist daher in einer potentiellen Volksabstimmung nicht mehrheitsfähig (siehe beispielsweise Abstimmung zur USR III: die Ablehnung in GR lag über dem CH-Durchschnitt oder die Abstimmung im Kanton Bern vom letzten Sonntag). Massgebliche Korrekturen an der Vorlage sind also angezeigt.

Abschliessend bedanken wir uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei Kanton Graubünden**



Lukas Horrer

Politischer Sekretär & Grossrat

---

<sup>12</sup> Soll der Gewinnsteuersatz auf 4.0 Prozent gesenkt werden, müsste der Steuerfreibetrag im Wert von total CHF 14 Mio. angehoben werden, damit die sozialpolitische Abfederung 50% des Volumens ausmacht. Das würde für den Kanton zu Steuerausfällen von jährlich CHF 35.5 Mio., was nicht zu finanzieren ist.

## 4. Anhang

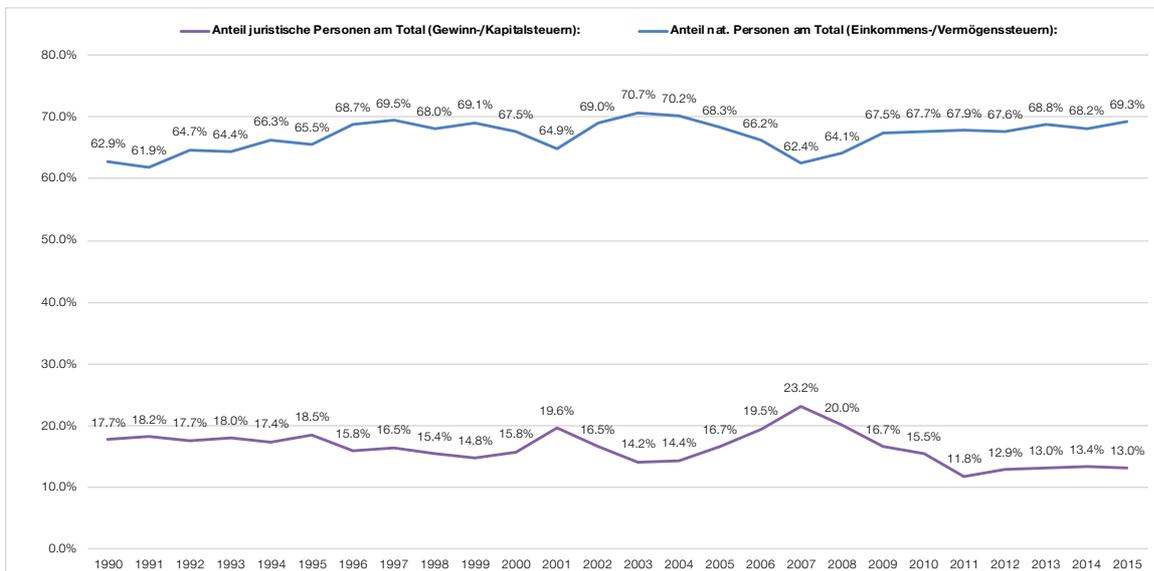
### 4.1 Abbildung 1

Gewinnsteuer- und Kapitalsteuer juristischer Personen 2014

Gewinn	Anzahl	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Total	Anzahl %	Gewinn %	Kapital %	Total %
0	6'208	-	7'929'213	7'929'213	53.2%	0.0%	28.2%	8.9%
1-50'000	3'458	2'827'555	2'647'290	5'474'845	29.6%	4.6%	9.4%	6.2%
50-100'000	700	2'775'397	1'113'434	3'888'831	6.0%	4.6%	4.0%	4.4%
100-250'000	670	5'753'536	1'659'971	7'413'507	5.7%	9.5%	5.9%	8.3%
250-500'000	303	5'937'423	1'543'401	7'480'824	2.6%	9.8%	5.5%	8.4%
500-1'000'000	172	6'730'382	1'620'707	8'351'089	1.5%	11.1%	5.8%	9.4%
über 1'000'000	166	36'818'546	11'649'739	48'468'285	1.4%	60.5%	41.4%	54.5%
<b>Total</b>	<b>11'677</b>	<b>60'842'839</b>	<b>28'163'755</b>	<b>89'006'594</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>
Standortgebundene Kraftwerke	206	15'073'851	10'253'785	25'327'636	1.8%	24.8%	36.4%	28.5%
	31	3'744'300	6'151'441	9'895'741	0.3%	6.2%	21.8%	11.1%

Chur, 9.11.2016

### 4.2 Abbildung 2



### 4.3 Abbildung 3

